

Pfändung

# Grundsätze zum Haftungssubstrat

- **1. Grundsatz:** Es umfasst das gesamte Vermögen des Schuldners im Zeitpunkt der Pfändung bzw. Konkurseröffnung.
- **2. Grundsatz:** Die Gläubiger haben, von wichtigen Ausnahmen abgesehen, ein Recht auf gleichmäßige Befriedigung.
- **3. Grundsatz:** Dem Schuldner ist es auch angesichts hoher Schulden nicht verboten, über sämtliche seine Vermögenswerte zu verfügen. Es besteht keine Pflicht zum Erhalt des Haftungssubstrats.

# Reihenfolge der Pfändung (95 SchKG)

- **1. Stelle:** bewegliche Vermögen und unbestrittene Forderungen (Lohnforderungen etc.).  
Hiervon: Gegenstände des täglichen Verkehrs (Wertschriften, Goldsachen etc.),  
dann entbehrliche von den weniger entbehrlichen Vermögenswerte.
- **2. Stelle:** Grundstücke..
- **3. Stelle:** Verarrestierte Vermögenswerte und bestrittene Forderungen

## Fortsetzungsbegehren (88 SchKG)

- **Frühestens** 20 Tage und **spätestens** 1 Jahr nach Zustellung ZB (exclusive Zeit Anerkennungsklage ...)
- Nichtigkeit bei Fortsetzung nach diesem Zeitpunkt (vgl. 22 SchKG)



**Entscheid über Pfändung oder Konkurs!**

## Auskunftspflicht Schuldner und Dritte (91 SchKG)

- **Schuldner:**
- Anwesenheitspflicht;
- Auskunftspflicht;
- Öffnungspflicht;

- **Dritte**
- Auskunftspflicht von Verwahrer und Schuldner
  
- **Ämter**

## Wirkung der Pfändung (Art. 96 SchKG)

### **Zivilrechtliche Wirkungen:**

Schuldner verliert Verfügungsbefugnis; bleibt jedoch Eigentümer.

### **Folgend der Nichtbeachtung der Pfändung:**

#### **Strafrechtliche Folgen:**

*„Art. 169 ...*

*Wer eigenmächtig zum Schaden der Gläubiger über einen Vermögenswert verfügt, der amtlich gepfändet oder mit Arrest belegt ist, in einem Betreibungs-, Konkurs- oder Retentionsverfahren amtlich aufgezeichnet ist ... oder einen solchen Vermögenswert beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“*

#### **Zivilrechtlichen Folgen:**

Verfügungen sind ungültig. Der gute Glaube wird jedoch geschützt (96 II SchKG), Vormerkung nach Art. 960 Ziff.2 ZGB.

#### **Zeitpunkt der Wirksamkeit der Pfändung**

Die Pfändung entfaltet ihre Wirkungen mit der Erklärung gegenüber dem Schuldner, dass ein bestimmter Vermögenswert gepfändet ist.

# Pfändungsurkunde

- Frist für Beschwerde (17 ff. SchKG),
- Fristen des Widerspruchsverfahren (106 ff. SchKG),



Bei ergebnisloser Pfändung: Verlustschein

Bei ungenügender Pfändung: prov.  
Verlustschein

# Widerspruchsverfahren

## Anwendungsbereich

- Eigentum, Pfandrechte
- Treuhandgut Art. 401 OR
- Rechte an Forderungen
- Beschränkte dingliche Rechte an Grundstücke
- Andere Fälle.